



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 9. September 2014 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisher einzige Satz wird Satz 1.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von § 14 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind des Weiteren auch Rekultivierungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, soweit diese aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten sind, in vorhandenen Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen in der Regel nicht als Eingriff anzusehen.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368)“ wird durch die Angabe „Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 13. Mai 2013, S. 193)“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „(ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7)“ wird die Angabe „ , geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 13. Mai 2013, S. 193),“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisher einzige Satz wird Satz 1.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Das für Naturschutz zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Die obere Naturschutzbehörde“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Ermächtigung umfasst außerdem die Festlegung der Schutz- und Erhaltungsziele, der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie geeignete Gebote und auf den jeweiligen Schutzzweck ausgerichtete Verbote. Ergänzend können Bestimmungen zu Bewirtschaftungsplänen, Auflagen und Anordnungen durch Verwaltungsakt erlassen werden. Bei der Schutzgebietsausweisung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Natura 2000-Gebiete handelt. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „Bezirk“ durch die Wörter „örtlichen Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 27 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2576)“ durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 (ABl. L 31 vom 5. Februar 2008, S. 3)“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23. August 2012 (ABl. L 242 vom 7. September 2012, S. 13)“ ersetzt.
4. Nach § 37 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Soweit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Verordnungsermächtigung von der obersten auf die obere Naturschutzbehörde übertragen wird, ist die oberste Naturschutzbehörde berechtigt, eine von ihr erlassene Verordnung, deren Verordnungsermächtigung nach Halbsatz 1 übertragen wurde, aufzuheben.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit der Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sollen alle rechtlichen Möglichkeiten der Unterschutzstellung von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) gemäß Richtlinie 2009/147/EG und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß Richtlinie 92/43/EWG (nachfolgend „Natura 2000-Gebiete“ genannt) eröffnet und bislang getrennte Zuständigkeiten im Hinblick auf die Schutzgebietsausweisung einerseits und Schutzmaßnahmen andererseits zusammengeführt werden. Ziel ist die Beschleunigung der Verfahren der europarechtlich angeordneten Unterschutzstellung. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und vertraglichen Lösungen sowie sonstigen gleichwertigen Maßnahmen soll nunmehr prioritär eine landesweit geltende Verordnung einen Grundschutz vermitteln, der gebietsspezifisch mit weiteren Schutzmaßnahmen ergänzt wird. Darüber hinaus sind die letzten Novellierungen der EU-Richtlinie 2006/105/EG, der Bundesartenschutzverordnung, Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 und der Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 sowie der dazu gehörenden Fundstellen enthalten.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Das Ziel des Gesetzes ist die beschleunigte nationalrechtliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete. Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden damit keine neuen Aufgaben übertragen. Sie sind allerdings dann betroffen, wenn es um die Verwaltung der ausgewiesenen Schutzgebiete geht.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Unmittelbar aus dem Gesetz abzuleitende Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Dem befristeten Personalbedarf für das Landesverwaltungsamt zur nationalrechtlichen Ausweisung der Natura 2000-Gebiete und für das Landesamt für Umweltschutz zur fachlichen Begleitung des Landesverwaltungsamtes wurde entsprochen.

IV. Anhörung

Die Anhörung wurde im Zeitraum vom 1. bis 19. August 2014 durchgeführt. Es wurden 37 Verbände und sonstige Einrichtungen im Rahmen der Anhörung zur Stellungnahme aufgefordert. 11 Stellungnahmen sind bis zum 1. September eingegangen. Obwohl als Anhörungsfrist der 19. August 2014 festgelegt war, wurden wegen der kurzen Zeitspanne auch die verspätet eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt und ausgewertet (vgl. Anlage „Auswertung des Anhörungsverfahrens“). Im Ergebnis wurde auf Hinweis des Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt, der Gesetzentwurf unwesentlich geändert. In § 23 Abs. 2 Satz 2 –neu- wurde das Wort „grundlegende“ gestrichen. Grund hierfür ist das Problem der Abgrenzung grundlegender Gebote von spezifischen Geboten.

Die Änderung der gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung bezüglich der Pflege und Unterhaltung von Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen entsprechend dem Denkmalschutzrecht ist kurzfristig in das Änderungsverfahren zum Landesnaturschutzgesetz aufgenommen worden und war nicht Gegenstand der Verbändeanhörung.

B. Einzelbegründung

1. Zu § 1

Zu Nr. 1 Buchst. a (§ 6 NatSchG LSA)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b (§ 6 NatSchG LSA)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 18 Abs. 4 Nr. 2 NatSchG LSA (alt) vom 23. Juli 2004, das gemäß § 39 NatSchG LSA außer Kraft getreten ist. Die Vorschrift wird im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung (Artikel 72 Abs. 3 GG) wieder aufgenommen.

Mit der Regelung soll der Verwaltungsvollzug bei aus denkmalschutzrechtlichen Gründen gebotenen Maßnahmen in Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen erleichtert werden. Die Regelung entbindet die zuständigen Behörden nicht von der Prüfpflicht, ob nicht doch erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Wenn das im Einzelfall gegeben ist, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung uneingeschränkt anzuwenden.

Artenschutzrechtliche Vorgaben sowie Ge- und Verbote von Schutzgebietsverordnungen oder diesen entsprechende Vereinbarungen bleiben unberührt.

Zu Nr. 2 Buchst. a (§ 23 Abs. 1 NatSchG LSA)

Die Fundstellen der genannten EU-Richtlinien werden aktualisiert.

Zu Nr. 2 Buchst. b (§ 23 Abs. 2 NatSchG LSA)

Zu Buchst. aa

Einführung einer Nummerierung des bisher einzigen Satzes.

Zu Buchst. bb

Mit der Änderung des Satzes 1 erfolgt eine Zuständigkeitsverlagerung von der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt) hin zur oberen Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt) für die Ermächtigung der Schutzgebietsfestlegung und Bestimmung der zu schützenden Lebensraumtypen sowie Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten durch Verordnung.

Zu Buchst cc

(Satz 2 neu)

Die Ermächtigung zur Festlegung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 4 (alt), wird indes um die Ermächtigung zur Festlegungen weitergehender Ge- und Verbote ergänzt. Die Ergänzung entspricht der Regelung in § 32 Abs. 3 Satz 3 (BNatSchG).

(Satz 3 neu)

Die ergänzende Ermächtigung zur Festlegung besonderer Einzelmaßnahmen dient dem unterschiedlichen Schutzbedürfnis des jeweiligen Schutzziels.

(Satz 4 neu)

Der Hinweis, dass es sich bei der betreffenden Schutzgebietsausweisung um Natura 2000-Gebiete handelt dient der Klarstellung in Abgrenzung zu sonstigen Schutzgebieten.

(Satz 5 neu)

Der Verweis auf § 15 Abs. 4 NatSchG LSA überträgt das bereits geltende Anhörungsverfahren für Schutzgebietsausweisungen für Teile von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG auch auf das Verfahren der Schutzgebietsausweisungen über zentrale Landesverordnungen.

Zu Nr. 2 Buchst. c (§ 23 Abs. 3 NatSchG LSA)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2 Buchst. d (§ 23 Abs. 4 NatSchG LSA)

Streichung

Durch Ergänzung des Absatzes 2 mit den Sätzen 2 bis 4 ist die alte Regelung obsolet geworden.

Zu Nr. 3 Buchst. a und b (§ 27 Nr. 1 NatSchG LSA)

Die Fundstellen der Bundesartenschutzverordnung und der genannten EG-Verordnung werden aktualisiert.

Zu Nr. 4 (§ 37 NatSchG LSA - Abs. 2a neu)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung wegen der in § 23 Abs. 2 Satz 1 vorgenommenen Zuständigkeitsänderung.

2. Zu § 2

Regelt das Inkrafttreten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Auswertung des Anhörungsverfahrens

	Verbände und Organisationen, die angehört wurden	Stellungnahme abgegeben		Inhalt der Stellungnahme	Bewertung / Schlussfolgerung (MLU)
		ja	nein		
1.	Landkreistag Sachsen-Anhalt	X		<ul style="list-style-type: none"> - Es wird eine „konnexitätsgerechte Ausgleichsregelung für eine Planstelle nach E 12“ wegen des zu erwartenden erheblichen Verwaltungsaufwandes zur Durchsetzung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie der Ge- und Verbote. - Es wird eine Verlagerung der naturschutzfachlichen Auseinandersetzung auf die Ebene unterhalb der Landesverordnung erwartet, folglich im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und dem Erlass ergänzender Verwaltungsakte. Eine Verbesserung der Rechtssicherheit sei nicht zu erwarten. - Die Ziele der Verordnung müssten gemeinsam mit der kommunalen Ebene bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert werden, weil diese erhebliche Auswirkungen auf kommunale Planungsziele und Mitbestimmungsrechte entfalte. 	<p>Eine Verlagerung der naturschutzfachlichen Auseinandersetzung auf die Ebene unterhalb der Landesverordnung ist nicht zu erwarten. Das Ziel der Landesverordnung besteht darin, die grundlegenden Vorschriften für die Umsetzung von Natura 2000 in dem jeweiligen Gebiet per Verordnung zu regeln. Die zu erwartende Auseinandersetzung wird auf der Ebene des Ordnungsverfahrens stattfinden und nicht darunter. Die ergänzend zur Landesverordnung durch die unteren Naturschutzbehörden zu erlassenden Verwaltungsakte sollen hingegen die Ausnahme darstellen, wenn alle anderen Mittel zum Erreichen der Naturschutzziele, einschließlich der Fördermöglichkeiten, nicht greifen. Darüber hinaus werden für die Waldlebensraumtypen die Maßnahmen ohnehin durch die Landesforstverwaltung umgesetzt und nicht durch die unteren Naturschutzbehörden. Lediglich für die Offenlandlebensräume wären diese zuständig.</p> <p>Im Rahmen des 2. Funktionalreformgesetzes vom 5.11.2009 wurden bereits die Ausweisung der Naturschutzgebiete als auch die Verwaltung der Gebiete auf die Landkreise übertragen. Dies erfolgte mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit erst nach vollständiger Sicherung der Natura 2000-Gebiete zum vorgesehenen Zeitpunkt 1.1.2014 übergeht. Für die gesamte Gebietskulisse wurde diesbezüglich ein Personalübergang von 3 g. D.-Stellen vom Landesverwaltungsamt auf die Landkreise festgelegt und auch vollzogen, obwohl die Gebietskulisse noch nicht unter Schutz steht. Mit dem Gesetz über die Änderungen von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt, Artikel 7, vom 18.12.2012</p>

	Verbände und Organisationen, die angehört wurden	Stellungnahme abgegeben	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung / Schlussfolgerung (MLU)
				<p>liegt die Zuständigkeit für die Verwaltung der NSG und der nationalrechtlich gesicherten Natura 2000-Gebiete ab 1.1.2014 bei den unteren Naturschutzbehörden. Damit sind die unteren Naturschutzbehörden für den Vollzug der Verordnungen und die ggf. notwendigen Maßnahmen zuständig. Abstimmungen und Kontrollen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen obliegen ohnehin den unteren Naturschutzbehörden. Mit der vorgesehenen Änderung des Naturschutzgesetzes werden somit keine zusätzlichen Aufgaben auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen.</p> <p>Ergebnis: Keine Änderung des Gesetzentwurfes.</p>
2.	Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt	X	entspricht Nr. 1	entspricht Nr. 1
3.	Bund für Natur und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	X	entspricht den Einwendungen des Arbeitskreises Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V. (s. letzte Seite)	Ablehnung
4.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt	X	<p>zu § 1 Nr. 1 b (§ 23 Abs. 2 –neu-)</p> <p>Die zentrale Landesverordnung wird abgelehnt, weil diese zu allgemein sei um gebietsspezifische Schutz- und Erhaltungsziele konkret festlegen zu können. Die gegenwärtige Zuständigkeit der Obersten Naturschutzbehörde sei wegen der besonderen Bedeutung der NATURA 2000-Umsetzung beizubehalten. Die Ausweisung von Schutzgebieten außerhalb von Natura 2000 sollte erhalten bleiben. Darüber hinaus werden weitreichende Änderungen des NatSchG LSA insgesamt vorgeschlagen.</p>	<p>Die Landesverordnung soll lediglich einen Grundschutz vermitteln. Gebietsspezifische Festlegungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Bewirtschaftungspläne getroffen. Die Bündelung der Zuständigkeiten beim Landesverwaltungsamt ist sachgerecht, weil es sich um einen einheitlichen Regelungsgegenstand (Natura 2000) handelt und nur dort die strukturellen (personelle und sachliche) Voraussetzungen vorhanden sind, um die avisierte zentrale Verordnung zu erarbeiten. Unterschutzstellungen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG von Teilen von Natur und Landschaft neben Natura 2000 bleibt uneingeschränkt möglich. Die sonstigen Änderungsvorschläge zum NatSchG LSA allgemein betreffen nicht den vorliegenden Regelungsgegenstand und bleiben deshalb unbeachtlich.</p> <p>Ergebnis: Änderungsvorschläge werden abgelehnt.</p>
5.	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.	X		

	Verbände und Organisationen, die angehört wurden	Stellungnahme abgegeben	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung / Schlussfolgerung (MLU)
6.	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.	X		
7.	Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt	X	<p>Die Neuregelung sei unklar und würde zu Anwendungsschwierigkeiten führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gesetz enthalte keine Festlegungen zum Zeitraum und Verfahren der Schutzgebietsausweisung. - Es fehle eine Klarstellung über den Status der von der Kommission gelisteten aber noch nicht ausgewiesenen Schutzgebiete. - Da die Verordnungsermächtigung keine Verpflichtung enthalte, bliebe die Entscheidung über eine Schutzgebietsausweisung der oberen Naturschutzbehörde überlassen. - Weiterhin fehle es an einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der oberen und der unteren Naturschutzbehörde. - Das Verhältnis zwischen der Schutzgebietsausweisung im Wege einer Landesverordnung einerseits und derjenigen mittels Ausweisung von Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG andererseits sei nicht geklärt. - Offen sei auch die Zuständigkeit für den Erlass von Bestimmungen zu Bewirtschaftungsplänen, Auflagen und Anordnungen. - Unklar sei auch der Begriff „grundlegender Gebote“ zu deren Festlegung die obere Naturschutzbehörde ermächtigt aber gleichzeitig auch beschränkt sei. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist zutreffend, dass die Verordnungsermächtigung an die obere Naturschutzbehörde nicht mit einer terminlichen Umsetzungsvorgabe verknüpft ist. Dies ist angesichts der europarechtlich vorgegebenen Frist gem. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL in Verbindung mit erheblichen Anlangerisiken auch nicht erforderlich. - Eine Klarstellung über den Status der von der Kommission gelisteten aber noch nicht ausgewiesenen Schutzgebiete bedarf es ebenfalls nicht, weil sich das Schutzregime mit Veröffentlichung der Kommissionslisten für FFH-Gebiete direkt aus Art. 6 Abs. 2 – 4 FFH-RL und für Vogelschutzgebiete aus Art. 4 Abs. 4 VRL ergibt (vgl. §§ 33 – 36 BNatSchG). Dies beinhaltet neben einem Verschlechterungsverbot auch die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne bei FFH-Gebieten. Demgegenüber unterliegen nicht ausgewiesene Vogelschutzgebiete als sogenannte faktische Schutzgebiete dem gleichen Schutzregime wie ausgewiesene Schutzgebiete (vgl. EuGH, Urt. v. 2.8.1993 – C-355/90, NUR 1994, 521 ff.). - Die Schutzgebietsausweisung steht nicht im Ermessen der oberen Naturschutzbehörde. Die von der Kommission veröffentlichte Liste der Schutzgebiete sind von den Mitgliedstaaten zwingend, innerhalb von 6 Jahren, auszuweisen (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH RL). Die Frist ist zwar mittlerweile überschritten (am 7.12.2010 für 192 Gebiete / am 13.11.2013 für 73 Gebiete), dies ändert indes nichts an der fortgeltenden Verpflichtung. - Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen oberer und unterer Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 23 Abs. 2 - neu- NatSchG LSA in Verbindung mit § 3 Abs. 3 NatSch ZustVO. Danach liegt sowohl die Zuständigkeit für die Schutzgebietsausweisung als auch diejenige für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne bei der oberen Naturschutzbehörde (LVwA). - Bei Ausweisung der Schutzgebiete durch die avisierte Landesverordnung unterbleibt die Unterschutzstellung

	Verbände und Organisationen, die angehört wurden	Stellungnahme abgegeben	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung / Schlussfolgerung (MLU)
				<p>von Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zuständigkeit für den Erlass von Bestimmungen zu Bewirtschaftungsplänen, Auflagen und Anordnungen ergibt sich als Annex zur Zuständigkeit für die Bewirtschaftungspläne. Hiernach liegt die Zuständigkeit bei der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 NatSch ZustVO. Diese geltende Zuständigkeitsregelung ist ggf. auf die untere Naturschutzbehörde zu übertragen. - Das Wort „grundlegende“ Gebote wird auf Hinweis wegen der schwierigen Definierbarkeit gestrichen. <p>Ergebnis: Zustimmung, soweit es um den Begriff „grundlegend“ geht, der ersatzlos gestrichen werden soll. Im Übrigen: Ablehnung</p>
8.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt	X		
9.	NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	X		
10.	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.	X		
11.	Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.	X	Es werden keine Bedenken erhoben.	Zustimmung
12.	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.	X		
13.	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.	X		

	Verbände und Organisationen, die angehört wurden	Stellungnahme abgegeben	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung / Schlussfolgerung (MLU)
14.	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.	X		
15.	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.	X		
16.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	X	zu § 1 Nr. 1 cc Satz 2 (§ 23 Abs. 2 S. 2 –neu-) Unter Verweis auf den Wortlaut von § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG wird darum gebeten, den Begriff „grundlegende“ Gebote durch „geeignete“ Gebote zu ersetzen. Im Übrigen wird dem Gesetzentwurf zugestimmt.	Der Begriff „grundlegende“ wird wegen der Probleme der Definierbarkeit gestrichen (vgl. Einwand NABU Nr. 7). Ergebnis: Änderungsvorschlag obsolet.
17.	Industrie- und Handelskammer Halle - Dessau	X	Die IHK begrüßt den Gesetzentwurf und erwartet von der zentralen Landesverordnung eine Konkretisierung der Nutzungsmöglichkeiten von Natura 2000-Gebieten.	Zustimmung
18.	Handwerkskammer Magdeburg	X		
19.	Handwerkskammer Halle/ Saale	X		
20.	Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt	X	Es wurden keine Bedenken geäußert.	Zustimmung
21.	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V.	X		
22.	IG Bergbau, Chemie, Energie Landesbezirk Nordost	X		
23.	Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Sachsen-Anhalt	X		
24.	Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.	X	Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Ungewissheit besteht hinsichtlich der Frage, ob neben der angestrebten Verordnung freiwillige Vereinbarungen ausgeschlossen werden sollen.	Die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen wird in keiner Weise eingeschränkt. § 32 Abs. 4 BNatSchG gilt uneingeschränkt fort. Ziel der Verordnung ist ein Grundschutz der insbesondere auch mit dem Instrument freiwilliger Vereinbarungen ergänzt werden soll.

	Verbände und Organisationen, die angehört wurden	Stellungnahme abgegeben	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung / Schlussfolgerung (MLU)
				Ergebnis: Keine Änderung des Gesetzentwurfes.
25.	Bund Deutscher Forstleute Landesverband Sachsen-Anhalt	X		
26.	Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V. Geschäftsstelle	X		
27.	Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Sachsen-Anhalt	X		
28.	Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V. Landesgeschäftsstelle	X	Dem Änderungsgesetz wird zugestimmt. Zum Verfahren der Unterschutzstellung werden verschiedene Hinweise gegeben und die Forderung erhoben, für jede „Gebietskulisse“ ein selbständiges Anhörungsverfahren durchzuführen. Der Ordnungsgeber dürfe nicht berechtigt sein, mittels einer einzigen Verordnung gleichzeitig alle gebietspezifischen Schutzmaßnahmen festzulegen, weil damit eine ordnungsgemäße Anhörung nicht durchführbar wäre.	Für das Verfahren der Unterschutzstellung gilt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 5 NatSchG LSA –neu (J)E- § 15 Abs. 4. Danach sind vor der Unterschutzstellung auch die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zu hören. Nach Erarbeitung des Entwurfes der Landesverordnung ist vorgesehen, diesen zunächst mit den Fachverbänden zu erörtern. Im Anschluss wird die obere Naturschutzbehörde eine Öffentlichkeitsbeteiligung parallel in allen Landkreisen und kreisfreien Städten durchführen. Die Rechte der Betroffenen werden im förmlichen Verfahren genauso gewahrt wie bei der Einzelausweisung der Gebiete. Sowohl die ausreichende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände, Landnutzer und –eigentümer, Wirtschaftsunternehmen und sonstigen Betroffenen als auch die Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen, Stellungnahmen und Änderungswünschen sowie die Abwägung im Einzelfall sind durch das Ordnungsverfahren sichergestellt. Dies betrifft auch die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen entsprechend der Verordnung und der Befreiungstatbestände nach § 67 BNatSchG. Ergebnis: Ablehnung der Forderung

	Verbände und Organisationen, die angehört wurden	Stellungnahme abgegeben	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung / Schlussfolgerung (MLU)
29.	Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V. Landesgeschäftsstelle	X		
30.	Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.	X		
31.	Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e. V.	X		
32.	Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.	X		
33.	Arbeitsgemeinschaft des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes in Sachsen-Anhalt e. V.	X		
34.	Beauftragter der evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt	X		
35.	Beauftragte für den kirchlichen Dienst auf dem Land und Umweltmanagement der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KDL) Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt	X		

	Verbände und Organisationen, die angehört wurden	Stellungnahme abgegeben	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung / Schlussfolgerung (MLU)
36.	Katholisches Büro Sachsen-Anhalt	X		
	Zusätzlich haben sich geäußert:			
	Arbeitskreis Hall- esche Auenwälder zu Halle/Saale e. V.	X	<p>zu § 1 Nr. 1 b (§ 23 Abs. 2 neu)</p> <p>Die zentrale Landesverordnung einschließlich Zuständigkeitsverlagerung auf das LVwA werden abgelehnt. Da das LVwA der Dienstaufsicht des Innenministeriums untersteht ergeben sich Bedenken hinsichtlich der „Durchschlagskraft“ einer solchen Verordnung. Daneben wäre mit Zeitverzögerungen bei der Zusammenarbeit des Landes mit dem Bund und der EU zu rechnen.</p>	<p>Die Verbindlichkeit von Verordnungen ist unabhängig von der Frage, von welcher Verwaltungsebene bzw. Behörde diese erlassen werden. Da das LVwA in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des MLU als oberster Naturschutzbehörde untersteht ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Grund der vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerung zu rechnen.</p> <p>Ergebnis: Ablehnung</p>